

Fragen und Antworten zu „Zukunftsräume - schöpfungsgerecht“:

Schöpfungsgerechte Maßnahmen im Prozess Zukunftsräume

1 Allgemeine Fragen

1.1 Welcher Kriterienkatalog/welche Checkliste gilt für Ihren Prozess Zukunftsräume?

Welche Anforderungen hinsichtlich schöpfungsgerechter Maßnahmen an Ihren Zukunftsraumeprozess gestellt werden, hängt davon ab, wann der Prozess (mit Unterzeichnung des Kontraktes) gestartet ist. Es gelten die Kriterien und Checklisten, die zu diesem Zeitpunkt aktuell waren:

- Für das Startjahr **2023** gilt der **Kriterienkatalog zur Umweltverträglichkeit**, den Sie von Ihren Prozessbegleiter:innen erhalten.
- Für das Startjahr **2024** gilt die [Checkliste Schöpfungsgerechte Maßnahmen](#). Die Mindestpunktzahlen in den drei Handlungsfeldern Biologische Vielfalt, nachhaltige Mobilität und Energetisches Sanieren sind für Sie noch nicht verpflichtend, aber natürlich zu empfehlen.
- Für die Startjahre **2025** oder später gilt die [Checkliste Schöpfungsgerechte Maßnahmen](#). Sie müssen pro Handlungsfeld die erforderliche Mindestpunktzahl erfüllen (oder – noch besser – mehr).
- **Unabhängig vom Startjahr gelten für alle Prozesse die [Kriterien Anlagenerneuerung](#) für eine zukunftsfähige Wärmeversorgung** (Quelle: Kirchlicher Anzeiger 2024, Nr.6; S. 128-131)

1.2 Müssen die schöpfungsgerechten Maßnahmen im Rahmen des Zukunftsraumeprozesses an allen Standorten umgesetzt werden?

Es müssen Maßnahmen pro Pfarrei umgesetzt werden, aber nicht an jedem Standort (sie dürfen aber natürlich an allen Standorten umgesetzt werden). Z.B. reicht es, wenn eine PV-Anlage am Ort A installiert ist und eine Blühwiese an Ort B. Für die CO₂-Bilanzierung blickt man auf die Gesamtpfarrei: Gibt es hier eine Gesamtreduktion an CO₂ von 65, 80 oder gar 95% über alle Gebäude hinweg? Wichtig: reine Öl- oder Gasheizungen dürfen an keinem Ort neu installiert werden. All dies können Sie auch noch einmal in den Einleitungstexten der Checkliste für Schöpfungsgerechte Maßnahmen nachlesen. Sie finden [hier die Checkliste](#) zu den **schöpfungsgerechten Maßnahmen**.

1.3 Was heißt schöpfungsgerecht theologisch?

Klimagerechtigkeit, Förderung der biologischen Vielfalt und nachhaltiger Mobilität, die hier unter "Schöpfungsgerecht" gefasst sind, sind in der Tat keine theologischen Begriffe, sondern allgemein-menschliche Ziele – die Schriften von Papst Franziskus wie die [Enzyklika Laudato si'](#) oder das Apostolische Schreiben [Laudate Deum](#) wenden sich daher bewusst auch an alle Menschen guten Willens. Da wir als Christinnen und Christen die Erde als Gabe Gottes ("Schöpfung") verstehen, die uns anvertraut wurde, haben wir eine besondere Motivation, jene als lebenswerten Ort zu erhalten. Mit ihrer Zerstörung schaden wir insbesondere den Armen, in denen wir Christus erkennen (Mt 25). Anders gewendet: Die Liebe zu Gott, die Liebe zu den Menschen (zu mir selbst und zu den anderen, insb. den Armen) und die Liebe zur Mitwelt gehören unauflösbar zusammen. Ist eines dieser Verhältnisse beschädigt, wirkt sich dies auch auf die anderen aus.

1.4 Wie ist das Konfliktfeld zwischen Denkmalschutz und Klimaneutralität zu lösen?

Pauschal lässt sich dies leider nicht beantworten. Nach [niedersächsischem Denkmalschutzgesetz](#) ist es aber mittlerweile so, dass der Klimaschutz bei reversiblen Maßnahmen Vorrang hat.

1.5 Ab wann sollten wir in Gebäude investieren, um sie schöpfungsgerecht zu machen?

Es soll nur in Gebäude investiert werden, von denen feststeht, dass sie langfristig in der Nutzung und in der Finanzierung durch das Bistum bleiben, also nach Abschluss von Phase 4 des Prozesses Zukunftsräume. Dies gilt für alle Investitionen, so auch für die Maßnahmen zugunsten der Schöpfungsgerechtigkeit. Wichtig: Die Maßnahmen müssen nicht sofort umgesetzt werden, aber es muss ein Fahrplan der Umsetzung feststehen. Beispiel: eine sieben Jahre alte Gasheizung muss nicht ausgetauscht werden, solange sie funktioniert. Es muss aber klar sein, wodurch diese ersetzt werden kann, wenn sie kaputt geht - und dies bei ggf. anstehenden Umbaumaßnahmen schon mitbedacht werden.

1.6 Wer trägt Verantwortung für Schöpfungsgerechtigkeit? Wo bleibt die Position der Kirche?

Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, wer "die" Kirche ist. Manche Pfarreien beziehen Position, indem sie sich z.B. den [Churches for Future](#) und [Allianz für die Schöpfung](#) angeschlossen haben. Das Bistum hat sich das [Ziel Schöpfungsgerecht 2035](#) gesetzt – dafür gibt es das Umweltteam im Bistum. Bischof Heiner bezieht Position, indem er sich z.B. im Vorfeld wichtiger internationaler Konferenzen äußert, die [DBK bezieht mit ihren Schriften Position](#). Papst Franziskus hat durch seine Schriften [Laudato si'](#) und [Laudate Deum](#) seine Position deutlich gemacht und auch [Papst Leo XIV.](#) hat sich mit deutlichen Worten im Vorfeld

der COP 30 in Belem positioniert und zu gemeinsamen Schutz der Schöpfung aufgerufen. Am Ende ist und bleibt Schöpfungsgerechtigkeit eine gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe.

1.7 Soll nur die Kirche Schöpfungsgerecht werden oder jeder Einzelne?

Ziel muss es sein, die Ressourcen der Erde nicht überzustrapazieren. Dieser Auftrag richtet sich an alle Akteurinnen und Akteure – vom Individuum bis hin zur Weltpolitik. Wir schauen uns im Prozess Zukunftsräume jene ökologischen Effekte an, die durch die kirchlichen Immobilien, Außengelände und Anfahrtswege zustande kommen.

1.8 Können Küster mit an dem Workshop Schöpfungsgerechte Zukunftsräume teilnehmen?

Wenn sie in den Projektteams der Zukunftsräume eingebunden sind oder es für Schöpfungsgerechtigkeit im Prozess sinnvoll ist.

1.9 Wo kommt das Geld her?

Aus einem Finanzierungsmix: Zuschüsse des Bistums zur Erneuerung der Heizungsanlage; Zuschüsse des Bistums zu allgemeinen Umbaumaßnahmen (inkl. energetische Maßnahmen) nach erfolgreicher Phase 4 des Prozesses; Erlöse aus Immobilienverkäufen, ggf. Fördermittel. Im Laufe des Prozesses ist so zu schauen, welche und welche Anzahl der Gebäude behalten und ertüchtigt werden können.

1.10 Frage: Wie hoch ist das Budget, das im Rahmen des Zukunftsräume-Prozesses pro Pfarrgemeinde zur Verfügung steht?

Antwort: Eigens für den Zukunftsräume-Prozess werden 4 Mio. Euro aus dem jährlichen Bauetat separiert, die für 10 Prozesse zur Verfügung gestellt werden. Das entspricht im Schnitt 400.000 € pro Pfarrgemeinde.

Zusätzlich können etwa 100.000 € pro Pfarrgemeinde für dringend notwendige und nachhaltige Erneuerung von Heizungsanlagen bereitgestellt werden.

Außerdem können die aus Immobilienverkäufen generierten Einnahmen von der Pfarrgemeinde in die Sanierung bzw. Modernisierung der verbleibenden Gebäude investiert werden. Wenn die Verkaufsentscheidungen im Rahmen des Zukunftsräume-Prozesses gefällt werden, gilt das auch für Gebäude, die sich im Eigentum des Bischöflichen Stuhls oder der Pfarre befinden.

1.11. Frage: Was ist entscheidend – Gebäudenutzungskonzept aufgrund der pastoralen Angebote in der Gemeinde? Die CO₂-Neutralität oder auch die Vorgabe, 50 Prozent der Gebäude abzugeben?

Die verschiedenen Kriterien lassen sich nicht voneinander trennen und müssen im jeweiligen Zukunftsräume-Prozess individuell abgewogen werden. Ziel ist, dass basierend auf einem realistischen, zukunftsfähigen **pastoralen Konzept** ein nachvollziehbares **Immobilienkonzept** entwickelt wird (Kernfragen: Sind die Gebäude, die die Pfarrgemeinde behalten möchte, für die nächsten 10-15 Jahre hinreichend ausgelastet? Sind die zu erwartenden Instandhaltungs- und Betriebskosten angemessen und tragbar?). Für die Umsetzung ist ein tragfähiges **Finanzierungskonzept** erforderlich (Kernfrage: Werden in ausreichendem Maß Eigenmittel und Verkaufserlöse eingebracht, um zusammen mit dem Bistumszuschuss und ggf. weiteren Fördermitteln die erforderlichen Sanierungen bzw. Modernisierungen der verbleibenden Gebäude zu finanzieren?). Im Rahmen des Immobilien- und Finanzierungskonzepts sind die Kriterien der **Schöpfungsgerechtigkeit** ebenso zu berücksichtigen (Kernfrage: Führen die geplanten Verkäufe, Sanierungen und Modernisierungen zu einer angemessenen CO₂-Reduzierung?)

Im Idealfall gelingt es der Pfarrgemeinde, ein Immobilienkonzept zu entwickeln, das es ihr erlaubt, sich von

50 % oder mehr ihrer Gebäude zu trennen und daraus eine Finanzierung abzuleiten, die die Modernisierung der verbleibenden Räumlichkeiten entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde ermöglicht (Stichworte: Multifunktionalität, Barrierefreiheit etc.) Bei einer umfangreichen Modernisierung eines Gebäudes, die die Attraktivität und den Komfort für die Nutzenden steigert, kommen die Kriterien der Schöpfungsgerechtigkeit, also die energetische Sanierung, in der Regel nicht „on top“, sondern sind zu großen Teilen mit inbegriffen (Beispiel: Der Austausch alter, abgängiger Fenster gegen solche mit moderner Wärmeschutzverglasung steigert die Behaglichkeit für die Nutzenden, verbessert den optischen Eindruck der Räumlichkeiten und gleichzeitig werden Energiekosten und CO₂-Emissionen reduziert.) Auch muss unter Einbezug der Kosten für den Energieverbrauch über 15 bis 20 Jahre eine CO₂-neutrale Anlagentechnik (z.B. der Einbau einer Luft-/Wasser-Wärmepumpe) im Vergleich zum Ersatz eines alten, abgängigen Gaskessels gegen einen neuen, nicht zwangsläufig teurer sein. Das hängt sehr stark von der Entwicklung der Energiepreise (Gas und Öl vs. Strom), den zur Verfügung stehenden öffentlichen Fördermitteln und der Preisentwicklung für die Geräte an sich ab.

2 Fragen zum Thema energetisches Sanieren:

2.1 Gilt die CO₂-Bilanz für kirchliche und profane Gebäude?

Ja, in der CO₂-Bilanz (auf Basis des realen Energieverbrauchs der vergangenen Jahre) und in der CO₂-Prognose (überschlägige Abschätzung des zukünftigen Energiebedarfs anhand des Immobilienkonzepts der Pfarrgemeinde) werden sowohl profane als auch sakrale Gebäude betrachtet.

2.2 Was kann man gegen Feuchtigkeit in Kirchen tun?

Wir bieten an, Messfühler zu installieren, mit denen im Kirchraum die Temperatur und die Feuchtigkeit kontrolliert werden kann. Bei den Kirchen, in denen die Feuchtigkeit doch zunimmt, schauen wir uns genau an, woran das liegt und reagieren entsprechend.

Ansprechpartnerin: angelika.kaemmerer@bistum-hildesheim.de

Auch [richtiges Lüften](#) kann die Feuchtigkeit in Kirchen vermindern.

2.3 Frage: Wie kann ich Kirchen möglichst niedrig temperieren und angemessen lüften ohne Sorge um das Inventar und das Gebäude?

Da die Kirchengebäude an sich, das Inventar (z.B. die Orgel), die Gebäudenutzung und die äußeren Randbedingungen (z.B. geografische Lage) sehr unterschiedlich sind, ist die richtige Strategie für das Heizen und Lüften ebenfalls für jede Kirche individuell.

Die Haupteinflussgröße auf das Raumklima ist aber in allen Fällen die relative Luftfeuchte. Gute Anhaltswerte dafür sind, dass diese 70 % nicht dauerhaft überschreiten und nicht unter 45 % fallen sollte. Um herauszufinden, mit welchem Heiz- und Lüftungsverhalten das optimal funktioniert, ist eine regelmäßige Überwachung notwendig. Die Abteilung Bau des Bistums unterstützt die Kirchengemeinden dabei durch das Angebot eines kostenfreien Klima-Monitorings. Wichtige Voraussetzung dafür ist eine Person in der Kirchengemeinde vor Ort, die sich darum kümmert, dass das System kontinuierlich läuft.

In den Videoclips [Wie heizt man eine Kirche richtig? | Bistum Hildesheim](#) und [Wie lüftet man eine Kirche richtig? | Bistum Hildesheim](#) sind die Zusammenhänge anschaulich erklärt.

2.4 Wie warm muss es mindestens sein für die Orgel (oder Organisten)?

Ist das Problem die Temperatur oder die Luftfeuchte? Das muss im Einzelfall geprüft werden. Eine Orgel kann grundsätzlich auch in einem ungeheizten Raum bespielt werden. Für den Organisten sollte eine "Wärmeinsel" geschaffen werden. Luftfeuchte siehe Frage 2.1.

2.5 Wie kann das beheizbare Volumen von Kirchen reduziert werden?

Muss im Einzelfall geprüft werden.

2.6 Wie sinnvoll sind Infrarot-Heizstrahler in Kirchen und werden diese vom Bistum bezuschusst?

Die richtige Strategie für das Heizen ist für jede Kirche individuell. Bei der angewendeten Heizstrategie muss für den Schutz des Gebäudes und des Inventars die relative Luftfeuchtigkeit im vorgegebenen Rahmen bleiben (siehe auch Frage 2.3). Grundsätzlich sollte geprüft werden, wie weit die in der Kirche durch den zentralen Wärmeerzeuger dauerhaft bereitgestellte Grundtemperatur abgesenkt werden kann. Auf Aufheizphasen zum Gottesdienst sollte, wenn möglich, verzichtet werden. Die Behaglichkeit für die Gottesdienstbesucher kann bei Bedarf durch temporäre, ergänzende Heizsysteme unterstützt werden. Das können beispielsweise Infrarot-Heizstrahler sein, die von der Decke im Kirchenschiff hängen oder als flächige Elemente an der Wand im Altarraum oder unter den Sitzflächen von Kirchenbänken montiert werden. Sinnvoll in eine für die jeweilige Kirche geeignete Heizstrategie. Integrierte Infrarot-Heizstrahler können vom Bistum bezuschusst werden.

2.7 Wie wichtig ist es eine Wärmewalze in den Kirchen zu erzeugen, um die aufsteigende Wärme nach unten zu transportieren?

Bei den bestehenden Luftheizungen ist es sinnvoll diese Wärmewalze zu erzeugen.

2.8 Ist es auch in den Kirchen vorgesehen die Heizungen zu ersetzen?

Ja, unbedingt.

2.9 Sollte sich die Gemeinden jetzt schon Gedanken machen, auf welche Heizungssysteme sie umstellen?

Ja, unbedingt.

2.10 Können vor Prozessende Konzepte für Heizungen erstellt werden? Die Erstellung ist ja so zeitaufwendig.

Ja, unbedingt.

2.11 Wie können wir Heizungsschäden und Investitionen in den Prozess einweben?

Indem Konzepte und Überlegungen erstellt werden, welche Kirchen zukünftig wie genutzt und damit beheizt werden sollen/müssen. Für einen notwendigen Heizungsaustausch nach Abschluss des Prozesses Zukunftsräume werden Rücklagen bis spätestens 2035 gebildet. Die Planung entspricht den Vorgaben der „Kriterien Anlagenerneuerung“ 3 aus dem Kirchlicher Anzeiger 06/2024, S.128–131.

2.12 Was passiert bei einem Heizungsausfall, wenn der ZR-Prozess noch nicht abgeschlossen ist?

Bei vermieteten, bzw. dienstlich bewohnten Gebäuden muss/soll umgehend gehandelt werden, um Personen nicht im Kalten zu lassen. Bei Kirchen muss/soll geprüft werden, wie diese zukünftig zu nutzen sind und ob ggf. eine Sommerkirche mit Sitzbankheizung möglich ist.

2.13 Pelletheizung - Was ist, wenn ich diese mit Aufforstung kombinieren kann?

Muss im Einzelfall geprüft werden.

2.14 Können PV-Anlagen gepachtet werden?

Ja, die KEEG Kolping Erneuerbare Energie Genossenschaft bietet dies z.B. an.

2.15 Was ist mit PV auf Kirchendächern? Was sagt der Denkmalschutz?

Muss im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich gilt es, ein Benehmen mit dem Niedersächsischen Amt für Denkmalschutz (NLD) herzustellen.

3 Fragen zum Thema nachhaltige Mobilität

3.1 Kann man Rasenflächen als temporären Parkplatz nutzen?

Generell ist das möglich und obliegt jeder Gemeinde selbst.

3.2 Gibt es gesetzliche Vorschriften für Rampen (Haftungsfragen für KV)?

Für Rampen gelten gesetzliche Vorschriften - der Rampenlauf darf max. 6% Längsneigung aufweisen und min. 120 cm breit sein. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Bauabteilung im BGV: angelika.kaemmerer@bistum-hildesheim.de

3.3 Welche Aspekte müssen im Hinblick auf Versicherungen und Beförderungsschein bei Mitfahrgelegenheiten beachtet werden?

Wichtig ist zunächst eine gültige Fahrerlaubnis. Es dürfen 8 Personen plus Fahrer ohne Beförderungsschein befördert werden, wenn keine Geschäftsmäßigkeit zugrunde liegt. Versichert sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie die Teilnehmenden. Der Versicherungsschutz gilt auch für den direkten Weg von und zu dem Ort der Veranstaltung. Die Mitfahrenden sind ebenfalls versichert. Bei einem Unfall greift die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters für berechnigte Ansprüche.

3.4 Versicherung bei informeller Mitfahrgelegenheit?

Es besteht bei "nicht angeordneten" Dienstfahrten, hierzu zählen auch ehrenamtliche Fahrten, kein Versicherungsschutz. Offizielle Fahrten (auch ehrenamtlich) sind durch die Versicherung des Bistums abgedeckt, siehe Frage 3.3.

3.5 Ist ein Car-Sharing-Parkplatz auch eine Mitfahrgelegenheit?

Ja, das dauerhafte zur Verfügung stellen eines Parkplatzes für ein lokales Car-Sharing-Unternehmen wird auch als erfülltes Kriterium Mitfahrgelegenheiten betrachtet.

3.6 Gibt es eine Plattform für Mitfahrgelegenheiten?

Es gibt keine bistumsweite Plattform für Mitfahrgelegenheiten. Alle Regelungen und Organisationen (z.B. Schwarzes Brett, Organisation über das Pfarrbüro) dazu sind vor Ort zu treffen.

3.7 Wie viele Fahrradabstellbügel brauche ich?

Bei der Frage nach der richtigen Anzahl von Fahrradabstellbügel ist es wichtig, ein realistisches Abbild davon zu bekommen, wie viele Personen bei Ihnen vor Ort in die Kirchen und Gemeindehäuser kommen. Ansonsten gilt die Faustformel je 10 Gottesdienstbesucher 1 Anlehnbügel.

3.8 Welche Form der Ladeinfrastruktur wird benötigt?

Angedacht ist der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Pkw. In einigen Pfarreien ist es aber auch möglich sich über Ladeinfrastruktur für E-Bikes Gedanken zu machen. In vielen Fällen ist eine Ladeinfrastruktur für E-Bikes allerdings nicht sinnvoll.

3.9 Car-Sharing - können diese auch E-Ladesäulen bauen - wird das angerechnet?

Es können auch Ladesäulen durch externe Firmen/ städtischer Energieversorger/ usw. errichtet werden. Achten Sie in diesen Fällen auf entstehenden Sicherungspflichten (Winterdienst etc.).

3.10 Ab wann muss eine Parkplatzfläche entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (GEIG) renoviert werden und was zählt als Renovierung (neue Teerschicht)?

Der Gesetzestext des GEIG spricht bei "Nichtwohngebäuden" bei einer größeren Renovierung von 25% der Oberfläche der Gebäudehülle von einer Pflicht zur Renovierung. Ab dann muss auch die Parkfläche saniert werden. Diese Sanierung umfasst die Verbesserung der Parksituation inkl. dem Ausbau von Ladeinfrastruktur. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem [Gesetzestext](#).

3.11 Wie kann/muss eine Abrechnung bei E-Laden erfolgen?

Im dienstlichen Kontext muss eine Abrechnung erfolgen. Hierzu gibt es verschiedene Softwareanbieter, die das ermöglichen. Wird die Ladesäule der Öffentlichkeit, also jedem, zur Verfügung gestellt gilt es diverse Auflagen zu erfüllen, u.a. die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur. Es gilt darzulegen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

4 Fragen zum Thema biologische Vielfalt

4.1 Wo bekommt man Expertise/Hilfestellung für Baumerhalt und -pflege?

Kirchliche Träger können sich hier an zertifizierte Baumpflegebetriebe oder von der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) anerkannte Baumsachverständige wenden, die regelmäßige Kontrollen, Baumgutachten und Kronenschnitte nach aktuellen Sicherheitsstandards durchführen. Kommunale Grünflächenämter oder städtische Forstämter geben häufig ergänzende Hinweise zu Pflichten und Genehmigungen.

4.2 Schadet es Bäumen, wenn Totholz an oder unter ihnen gelagert wird?

Normalerweise schadet Totholz neben Bäumen nicht. Wichtig ist, nicht zu dickes Holz zu stapeln, damit keine Wurzeln belastet werden und Luftzirkulation zu ermöglichen, indem das Holz nicht zu dicht gestapelt wird, damit die Rinde nicht dauerhaft feucht bleibt.

4.3 Welche Baum- und Straucharten sind biologische wertvoll?

Biologisch wertvoll sind vor allem heimische Bäume und Sträucher mit reichen Blüten, Früchten und strukturreicher Krone. Eine Vielfalt verschiedener Arten erhöht die ökologische Wirkung zusätzlich. Genauere Hinweise gibt es in den [Praxisideen Biologische Vielfalt](#).

4.4 Wann säht man eine Blühwiese? Wie oft mäht man eine Blühwiese?

Eine Blühwiese wird im Frühjahr (März–Mai) oder im Spätsommer (August–September) gesät. Mähen: Normalerweise ein- bis zweimal pro Jahr, idealerweise nach der Hauptblüte, damit Samen ausreifen können. Genauere Hinweise gibt es in den [Praxisideen Biologische Vielfalt](#).

4.5 Wie groß macht man eine Benjeshecke? Können auch Blätter dabei sein? Kann ich diese immer wieder nachfüllen?

Benjeshecken kann man sehr flexibel anlegen: Breite meist 1–2 m, Höhe 1,5–2 m, je nach Platz und gewünschtem Effekt. Blätter, Zweige und Äste können problemlos einbezogen werden, sie zersetzen sich und liefern Nährstoffe. Die Hecke kann nach und nach aufgefüllt werden. Genauere Hinweise gibt es in den [Praxisideen Biologische Vielfalt](#).

4.6 Ist das Gießen mit Wasser, das mit Kupferdachrinnen aufgefangen wurde, unbedenklich?

Kupferdachrinnen sind für die meisten Lebewesen nicht direkt gefährlich, da Kupfer nur in größeren Mengen toxisch wirkt. Die Konzentration im aufgefangenen Wasser hängt von Faktoren wie Regenmenge, Kontaktzeit und Rinnenalter ab und ist schwer vorherzusagen. Eine allgemeine Aussage über mögliche Risiken für Pflanzen oder Mikroorganismen ist daher unsicher. Bei Bedenken kann das Wasser beprobt werden, um verlässliche Werte zu erhalten.

4.7 Wer macht die Arbeit (Blühwiese, Benjeshecke etc.)?

Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Möglich wäre beispielsweise die Beauftragung von Dienstleistern, eine ehrenamtliche Organisation – etwa in Kooperation mit Schulen, Kitas oder Altenheimen – oder eine Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen wie NABU und BUND.